



## Statuten des **Tamilischen Vereins der Studierenden (TaVS)**

### I. Name und Sitz

#### **Art. 1**

Unter dem Namen „Tamilischer Verein der Studierenden (TaVS)“ besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB als juristische Person.

#### **Art. 2**

Der Sitz vom TaVS ist in Zürich.

### II. Ziel und Zweck

#### **Art. 3**

<sup>1</sup> TaVS ist ein politisch unabhängiger, konfessionell neutraler und nicht gewinnorientierter Verein.

<sup>2</sup> Er verfolgt folgende Zwecke:

- Zusammenführung von Studierenden mit Interesse an der tamilischen Kultur und Gemeinschaft, die in der Schweiz, v.a. in Zürich studieren;
- Förderung des Austausches zwischen Studierenden;
- Unterstützung und Durchführung von Projekten zur Entwicklung der tamilischen Gemeinschaft.

<sup>3</sup> TaVS setzt sich gegen Diskriminierungen aufgrund von Kaste, Geschlecht, Religion, sexueller Identität und Ethnie ein.

### **III. Mitgliedschaft**

#### **Art. 4**

<sup>1</sup>Aktivmitglied vom TaVS kann jede/jeder, insbesondere an der Universität Zürich, ETH Zürich und den Fachhochschulen im Kanton Zürich, immatrikulierte Studentin/ immatrikulierter Student sein.

<sup>2</sup> Personen, die ihr Studium gemäss Abs. 1 abgeschlossen haben, können Aktivmitglied vom TaVS sein.

#### **Art. 5**

Passivmitglied vom TaVS kann jede Person sein.

#### **Art. 6**

Wer dem TaVS beitreten möchte, hat ein Gesuch an die Präsidentin/ an den Präsidenten zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

#### **Art. 7**

<sup>1</sup>Jedes Mitglied hat einen Jahresbeitrag zu leisten. Die Beitragshöhe wird durch die ordentliche Versammlung festgesetzt.

<sup>2</sup>Wer dem TaVS während dem Frühjahrssemester beitritt, bezahlt nur die Hälfte der aktuellen Jahresbeitragshöhe.

<sup>3</sup>Der jährliche Beitrag darf höchstens Fr. 120.- pro Mitglied betragen.

<sup>4</sup>Der Jahresbeitrag entfällt für die Mitglieder des Vorstands für die Dauer ihrer Amtszeit.

<sup>5</sup>Der Vorstand kann in begründeten Fällen den Mitgliederbeitrag für Mitglieder in finanziellen Schwierigkeiten reduzieren.

#### **Art. 8**

<sup>1</sup> Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- a) Austritt
- b) Ausschluss
- c) Nichtbezahlung des Mitgliedschaftsbeitrages
- d) Todesfall

<sup>2</sup> Der Austritt aus dem TaVS kann auf Semesterende schriftlich an den Vorstand erfolgen. Die Kündigungsfrist beträgt 7 Tage. Bis zum Austritt sind austretende Mitglieder beitragspflichtig. Mit dem Austritt erlöschen alle Rechte und Ansprüche des Einzelmitgliedes am TaVS. Kollektivkündigungen sind ungültig.

<sup>3</sup> Der Ausschluss kann vom Vorstand gegen jedes Mitglied ausgesprochen werden, wenn

- a) das Verhalten des Vereinsmitglieds den Verein oder die Vereinsinteressen schädigt;
- b) grob gegen die Vereinsstatuten bzw. Anordnungen von Vereinsorganen verstossen wird;
- c) Mitgliederpflichten beharrlich nicht erfüllt werden;
- d) nach wiederholter Abmahnung der Beitragspflicht nicht nachgekommen wird;
- e) Vereinseinrichtungen missbräuchlich in Anspruch genommen werden;
- f) mit oder unter Vereinsmitgliedern erhebliche Zwistigkeiten verursacht werden;
- g) ein Vereinsmitglied wegen eines Verbrechens strafrechtlich verurteilt wird.

<sup>4</sup> Die Nichtbezahlung des Mitgliedschaftsbeitrages führt zum Erlöschen der Mitgliedschaft, wenn die Zahlung auch nach einmaliger Mahnung, die nach 30 Tagen per Post oder per E-Mail zugesendet wird, und der damit angesetzten Frist von 14 Tagen, nicht erfolgt.

## **IV. Organe**

### **Art. 9**

Die Organe des TaVS sind:

- a) Versammlung
- b) Vorstand

### **A. Versammlung**

#### **Art. 10**

Die ordentliche Versammlung findet einmal jährlich, jeweils zu Beginn des Studienjahres statt. Sie setzt sich aus allen Mitgliedern vom TaVS zusammen. Die Einladung zur Versammlung erfolgt schriftlich oder per E-Mail durch die Präsidentin/ den Präsidenten unter Einhaltung einer Frist von mindestens sieben Tagen sowie unter Angabe der Traktanden. Die Anträge zuhanden der Versammlung sind spätestens zwei Wochen im Voraus schriftlich an die Präsidentin/ den Präsidenten zu richten.

#### **Art. 11**

Eine ausserordentliche Versammlung erfolgt auf Beschluss des Vorstandes oder auf schriftlichen Antrag mindestens einem Fünftel (20%) der Vereinsmitglieder. Die Einladung hat sieben Tage vor der Versammlung zu erfolgen.

#### **Art. 12**

Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als ein Fünftel der Mitglieder anwesend sind, sowohl physisch als auch virtuell. Abstimmen ist ausschliesslich Mitgliedern gestattet, die an der Generalversammlung teilnehmen und dies innerhalb des vorgegebenen Zeitraums tun. Die Stellvertretung ist nur durch ein anderes Vereinsmitglied zulässig. Alle anwesenden Mitglieder haben das gleiche Stimmrecht. Die Vereinsbeschlüsse werden mit einfachem Mehr gefasst. Die Versammlung beschliesst nur über Gegenstände, die in der Traktandenliste angekündigt worden sind.

## **Art. 13**

Die Aufgaben und Kompetenzen der Versammlung sind folgende:

- a) Austausch oder Entscheid über die zukünftige Entwicklung des TaVS
- b) Genehmigung des Protokolls der letzten Versammlung
- c) Abnahme des Jahresberichts, der Jahresrechnung; Bericht des Kassiers
- d) Entlastung des Vorstandes
- e) Festsetzung des Jahresbudgets und der Jahresbeiträge
- f) Wahl der Vorstandsmitglieder
- g) Behandlung, Prüfung und Beschluss über verschiedenes Vorbringen des Vorstandes und einzelner Mitglieder
- h) Änderung der Statuten
- i) Auflösung des Vereins

## **B. Vorstand**

### **Art. 14**

<sup>1</sup>Der Vorstand besteht aus fünf bis sieben Aktivmitgliedern. Er wird durch die ordentliche Versammlung auf eine Amtszeit von einem Jahr gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Wahlvorschläge sind bis spätestens zwei Wochen vor der ordentlichen Generalversammlung bei der Präsidentin / dem Präsidenten einzureichen.

<sup>2</sup>Scheiden Vorstandsmitglieder während der Amtszeit aus, ergänzt sich der Vorstand von selbst. Solche Wahlen sind an der nächsten ordentlichen Versammlung zur Bestätigung vorzulegen.

### **Art. 15**

Der Vorstand wird auf Antrag der Präsidentin / des Präsidenten oder auf Verlangen eines Vorstandsmitgliedes einberufen. Er ist beschlussfähig, sofern mindestens vier Mitglieder anwesend sind. Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Mehr der Stimmenden. Auch bei Stimmengleichheit zählt die Stimme der Präsidentin / des Präsidenten einfach.

### **Art. 16**

<sup>1</sup>Der neu gewählte Vorstand bestimmt die Funktionen und Namen der einzelnen Ämter. Der Vorstand organisiert sich selber und verteilt die Ämter nach Kompetenz und Bedarf.

<sup>2</sup>Folgende Funktionen müssen im Vorstand vorhanden sein

- a) Präsidium
- b) Vizepräsidium
- c) Finanzen

<sup>3</sup>Eine Kumulation der Funktionen gemäss lit. a und b ist nicht möglich.

## **Art. 17**

Dem Vorstand stehen grundsätzlich alle Befugnisse zu, welche nicht ausdrücklich der Versammlung vorbehalten sind. Es sind insbesondere dies:

- a) allgemeine Verwaltungsaufgaben
- b) Vertretung des Vereins gegen aussen
- c) Vorbereitung und Durchführung der ordentlichen und ausserordentlichen Versammlung
- d) Ausarbeiten von Statuten, Anträgen und Reglementen
- e) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern

## **Art. 18**

Der Vorstand vertritt den TaVS nach aussen. Die Präsidentin / der Präsident, die Vizepräsidentin / der Vizepräsident und die Finanzchefin / der Finanzchef sind jeweils zu zweit zeichnungsberechtigt.

## **V. Vereinsvermögen**

### **Art. 19**

Das Vermögen des TaVS bildet sich aus den Mitgliederbeiträgen, Erlösen aus den Vereinsaktivitäten und den freiwilligen Zuwendungen aller Art.

### **Art. 19a**

<sup>1</sup>Der Vorstand darf Geldspenden oder andere finanzielle Zuwendungen nur dann weitergeben oder verwenden, wenn bei deren Sammlung oder Entgegennahme ausdrücklich und transparent festgelegt wurde, wofür sie bestimmt sind.

<sup>2</sup>Der Vorstand informiert die Mitglieder jährlich im Finanzbericht über den Erhalt und die Verwendung solcher zweckgebundenen Gelder.

### **Art. 20**

<sup>1</sup>Für die Verbindlichkeiten des TaVS haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

<sup>2</sup>Mitglieder, deren Mitgliedschaft vor einer allfälligen Auflösung des TaVS erlischt, haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

## **VI. Statutenänderung und Auflösung**

### **Art. 21**

<sup>1</sup>Für die Statutenänderung und die Auflösung vom TaVS ist die Stimme von mindestens zwei Dritteln aller anwesenden Mitglieder, sowie die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. Der Vorstand bemüht sich im Vorhinein um Möglichkeiten, insbesondere der digitalen Art, damit nicht anwesende Mitglieder über die Änderungen abstimmen können.

<sup>2</sup>Wird eines der Quoren nicht erreicht, so ist innerhalb von sechs Wochen eine zweite Versammlung mit den gleichen Traktanden einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Mitglieder beschlussfähig.

#### **Art. 22**

Im Falle der Auflösung des TaVS wird ein allfälliges Vereinsvermögen bei der Liquidation für einen gemeinnützigen Zweck verwendet.

## VII. Schlussbestimmungen

### Art. 23

<sup>1</sup>In den von den Statuten nicht geregelten Fällen gelten die Bestimmungen des ZGB als anwendbar.

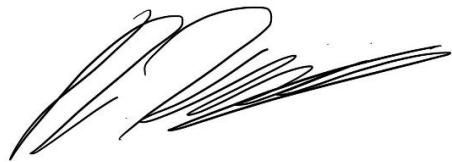
<sup>2</sup>Diesen Statuten hat die Gründerversammlung des TaVS am 18.10.2016 zugestimmt. Sie treten sofort in Kraft.

<sup>3</sup>Die geänderten Statuten wurden von der Generalversammlung des TaVS am 16.10.2025 angenommen. Sie treten sofort in Kraft.

Genehmigt durch die ordentliche Generalversammlung.

Zürich, 16. Oktober 2025

Präsident



Gishok Kiritharan

Vizepräsidentin



Eveline Reshma Devadas

## **Annex: Statutenänderungen**

### **Versammlungsbeschlüsse vom 23.09.2017**

- *Einführung einer Einschränkung von Aktivmitgliedschaft: altArt. 4 Abs. 1 aufgehoben, neuArt. 4 Abs. 1 erlassen.*
- *Festsetzung einer Reduktion der Mitgliedsbeitragshöhe: neuArt. 7 Abs. 2 erlassen.*
- *Einführung konkreter Ausschlussgründe: altArt. 8 Abs. 3 aufgehoben, neuArt. 8 Abs. 3 und neuArt. 8 Abs. 4 erlassen.*
- *Erweiterung der Anzahl Vorstandsmitglieder: altArt. Art. 14 Abs. 1 aufgehoben, neuArt. 14 Abs. 1 erlassen und entsprechende Anpassungen in neuArt. 15, neuArt. 16 Abs. 1 lit. h und neuArt. 16 Abs. 2 vorgenommen.*
- *Erleichterung der Grenze für Statutenänderung und Auflösung vom TaVS: altArt. 21 Abs. 1 aufgehoben, neuArt. 21 Abs. 1 erlassen.*

### **Versammlungsbeschlüsse vom 21.09.2018**

- *Änderung des Vereinszwecks: altArt. 3 Abs. 2 aufgehoben, neuArt. 3 Abs. 2 erlassen.*
- *Aufhebung Patenschaft für neue Studierende: Aufhebung altArt. 3 Abs. 3.*
- *Änderungen aufgrund administrativer Zwecke: altArt. 6 und altArt. 7 Abs. 1 aufgehoben, neuArt. 6 und neuArt. 7 erlassen.*
- *Verschiebung des Zeitpunkts der GV ins Frühjahrssemester: altArt. 10 aufgehoben, neuArt. 10 erlassen.*
- *Reduzierung der Anzahl Vorstandsmitglieder und Änderung der Frist für Kandidaturen: altArt. 14 Abs. 1 aufgehoben, neuArt. 14 Abs. 1 erlassen.*

### **Versammlungsbeschluss vom 21.12.2018 (ausserordentlich)**

- *Änderung des Zeitpunkts der GV: altArt. 10 aufgehoben, neuArt. 10 erlassen.*

### **Versammlungsbeschlüsse vom 20.09.2019**

- *Änderung der Vorstandsfunktionen: altArt. 16 aufgehoben, neuArt. 16 erlassen.*
- *Aufhebung des Jahresbeitrags für den Vorstand: neuArt. 7 Abs. 3 erlassen.*
- *Ausnahmeregelung für Beitragsreduzierung: neuArt. 7 Abs. 4 erlassen.*
- *Anti-Diskriminierungsgrundsatz: neuArt. 3 Abs. 3 erlassen.*

### **Versammlungsbeschlüsse vom 24.09.2020**

- *Änderung der Beschlussfähigkeit: altArt. 12 aufgehoben, neuArt. 12 erlassen.*
- *Änderung Wahl des PräsidentIn: altArt. 13f aufgehoben, neuArt. 13f erlassen.*

### **Versammlungsbeschluss vom 24.09.2021**

- *Änderung der Beschlussfähigkeit: altArt. 12 aufgehoben, neuArt. 12 erlassen.*

### **Versammlungsbeschluss vom 13.10.2022**

- *Änderung der Mitgliedschaftskündigung: altArt. 8 Abs. 2 aufgehoben, neuArt. 8 Abs. 2 erlassen.*
- *Anpassung aufgrund der Art. 10 und 12: altArt. 11 aufgehoben, neuArt. 11 erlassen*

**Versammlungsbeschluss vom 19.10.2023**

- Änderung des Zeitpunkts der GV: altArt. 10 aufgehoben, neuArt. 10 erlassen.
- Änderung der Beschlussfähigkeit: altArt. 12 aufgehoben, neuArt. 12 erlassen.

**Versammlungsbeschluss vom 08.02.2024**

- Änderung der Mitgliedschaft: altArt. 4 aufgehoben, neuArt. 4 erlassen.
- Änderung der Beschlussfähigkeit: altArt. 12 aufgehoben, neuArt. 12 erlassen.

**Versammlungsbeschluss vom 16.10.2025**

- Einführung einer Regelung zu zweckgebundenen finanziellen Zuwendungen: neuArt. 19a Abs. 1 und neuArt. 19a Abs. 2 erlassen.